

# Cape Classic

## Vereinsatzung

### § 1

Der Verein führt den Namen „Cape Classic“ mit Sitz in Bad Kissingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

### § 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Ferner leistet er einen Beitrag zur Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika indem er die Ziele des Abkommens vom 10. März 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über kulturelle Zusammenarbeit unterstützt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die jährliche Organisation des Musikfestivals „Cape Classic“ in der Kapprovinz. Zusätzlich trägt der Verein zur Belebung der Partnerschaft des Freistaats Bayern mit der Provinz Westkap in Südafrika bei.

Cape Classic macht sich insbesondere zum Ziel:

- Die gegenseitige Kenntnis und das gegenseitige Verständnis der kulturellen und künstlerischen Leistungen durch ein jährliches Angebot klassischer Musik von jungen Künstlern in Südafrika zu fördern.
- Die gegenseitige Zusammenarbeit von Künstlern aus verschiedenen Ländern zu festigen, sowie
- Kontakte von Studierenden und Schülern aus Südafrika mit Klassischer Musik und Begegnungen mit jungen Künstlern zu ermöglichen und junge Künstler zu fördern.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Als Mittel zur Erreichung der vorgenannten Zwecke dienen Mitgliedsbeiträge, Spenden, Beihilfen und etwaige Überschüsse.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten können im Rahmen der vorhandenen Mittel erstattet werden bzw. bei Verzicht auf den Anspruch auf Aufwendungsersatz als Sachspenden bescheinigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kissingen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

## § 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Jahres. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Beitragsrückstand, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 8

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 9

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10

Der Vorstand von „Cape Classic e.V.“ besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern in der Person eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Der/die künstlerische Leiter/in („art director“) des Festivals „Cape Classic“ soll Mitglied des Vorstands sein.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zwei dieser drei Personen müssen immer gemeinsam handeln, wenn der Verein vertreten wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an.

## § 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.11.2003 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

.....  
.....  
.....